



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin
katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.898.155

Ihr Zeichen: 2025-0.762.656

Legistik Bund Vergaberechtsgesetz 2026

Wien, 7. November 2025

Sehr geehrte Damen:Herren!

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwältin) ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt sie im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Die öffentliche Auftragsvergabe ist in Österreich und der Europäischen Union längst nicht mehr nur ein technisches Verfahren zur effizienten Mittelverwendung. Vielmehr handelt es sich um ein zentrales Steuerungsinstrument, das in erheblichem Maße darüber entscheidet, welche Werte, Normen und gesellschaftliche Leitbilder in der Wirtschaft wirksam werden. Dies wirkt sich besonders stark auf die Inklusion von Menschen mit Behinderungen aus, zu der sich Österreich nicht nur durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) 2006, sondern auch durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 verpflichtet hat. Gerade in diesem Bereich eröffnet das Vergaberecht maßgebliche Möglichkeiten, Gleichbehandlungsgebote, Antidiskriminierungsstandards und Barrierefreiheitsanforderungen als Kriterien in Vergabeverfahren einzubeziehen, um so eine flächendeckende Umsetzung von Inklusion und Antidiskriminierung umsetzen zu können. Dies gilt es im Rahmen der aktuellen Novellierung des Bundesvergabegesetz 2018 umzusetzen.

Im Folgenden werden daher Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen, um die aufgegriffenen Funktionen eines inklusiven Vergaberechts ausreichend zu berücksichtigen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

1. Keine faktische Abschaffung des Bestbieterprinzips im neuen § 91 Abs 5 BVergG 2018

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zutiefst besorgt über die faktische Abschaffung des Bestbieter:innenprinzips im vorgeschlagenen § 91 Abs. 5 BVergG 2018.

Konkret scheint der:die Billigstbieter:in nun zum:zur „horizontalen Bestbieter:in“ erklärt und das frühere Bestbieter:innenprinzip (wonach neben dem Preis ein qualitatives

² Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 19.12.2024.

³ Vgl. Ebd.

Zuschlagskriterium – zB Inklusion – verpflichtend war) abgeschafft zu werden. Der:die Auftraggeber:in kann nunmehr den Zuschlag dem:der billigsten Bieter:in erteilen, solange nur irgendwo in der Ausschreibung (Vertrag, Leistungsbild, etc.) ökologische, soziale oder innovative Anforderungen verankert sind. Dabei scheint es nicht ausschlaggebend zu sein, in welcher Tiefe diese Anforderungen festgeschrieben werden.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ersucht die Implikationen der Novelle in diesem Aspekt zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

2. Verpflichtende Berücksichtigung sozialpolitischer Belange in Vergabeverfahren

Während bei Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit von Leistungen zwingend Bedacht zu nehmen ist, können sozialpolitische Belange wie Inklusion aktuell lediglich freiwillig berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte "Ökologie", "Soziales" und/oder "Innovation" ist lediglich bei vier vergaberechtlichen Vorhaben gemäß §§ 20, 91 Abs. 6 BVergG 2018 zwingend vorgeschrieben. Aufgrund dieser gesetzlichen Wertung gibt es keine Pflicht bei Vergabeverfahren beispielsweise die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderungen oder älteren Arbeitnehmer:innen zu berücksichtigen. Dies sollte in Anbetracht einer notwendigen inklusiven Ausrichtung eines modernen Vergaberechts einer Neufassung unterzogen werden. Soziale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit sollten dabei im Gleichklang zu den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen auch in den Materiengesetzen verpflichtend verankert werden. Dazu bedarf es einer Novellierung der §§ 20 und 193 Abs. 6 BVergG 2018 zu einer ausnahmslosen "Ist-Bestimmung".

3. Erweiterte Umsetzung des Bestbieter:innenprinzips gemäß § 91 Abs. 5 BVergG

Darüber hinaus sollte angedacht werden, für die Berücksichtigung inklusiver und sozial gerechter Gesichtspunkte in der Vergabe das Prinzip der Bestbieter:innen heranzuziehen, da dabei zusätzlich die Qualität des Angebots nach gewichteten und zuvor bekanntgegebenen Zuschlagskriterien gewertet wird. Darunter wäre beispielsweise die Erfüllung der Beschäftigungsquote zu subsumieren, bei deren Erreichen Unternehmen vorgereiht werden würden und diese so einen bedeutenden Vorteil in der öffentlichen Vergabe erlangen könnten. Das Bestbieter:innenprinzip ist aktuell gemäß § 91 Abs. 5 BVergG 2018 die Ausnahme für nur fünf taxativ aufgezählte Einzelfälle. Studien zeigen, dass die langfristigen Kosten von umweltschädigenden und sozial ungerechten Maßnahmen die Ersparnisse durch die Anwendung des Billigstbieter:innenprinzips

allerdings in der Regel erheblich übersteigen. Es ist daher – auch aus wirtschaftspolitischer und haushaltsrechtlicher Sicht – unumgänglich, dass qualitätsbezogene Aspekte gemäß §§ 91 Abs. 6 iVm 20 BVergG 2018 und das Bestbieter:innenprinzip gemäß § 91 Abs. 5 BVergG 2018 bei allen Vergaben von öffentlichen Auftraggeber:innen berücksichtigt werden.

4. Obligatorische Barrierefreiheit einer Vergabe nach §§ 107 und 275 Abs. 2 BVergG

Die öffentliche Hand hat gerade in Hinblick auf die Gestaltung des öffentlichen Raums erhebliche Wirkungsmacht. Umso wichtiger ist es, dass sämtliche Entscheidungen in Einklang mit den nationalen gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen in Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit erfolgen.

Die 2008 von Österreich ratifizierte UN-BRK sieht keine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Herstellung von Barrierefreiheit durch die öffentliche Hand vor. Eine solche Abwägung ist nur bei angemessenen Vorkehrungen zur Beseitigung bestehender Barrieren völkerrechtlich zulässig. Daher müssen die Ausnahmen zur Pflicht zur Barrierefreiheit bei Vergabeverfahren gemäß §§ 107 und 275 Abs. 2 BVergG 2018 gestrichen werden, um mit völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang zu stehen. Letztlich ist durch diese Regelung, nach der aus Kostengründen von Barrierefreiheit abgesehen werden kann, eine vollständig barrierefreie Vergabe lediglich eine freiwillige Möglichkeit. Daher wird auch empfohlen, die §§ 107 und 275 Abs. 2 BVergG 2018 im Rahmen der aktuellen Novellierung zu adaptieren.

Ich ersuche um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

